

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Parchim

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. MV S. 360) in Verbindung mit § 24 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531), sowie § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4015) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 03.03.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung nachfolgend genannter, dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen
2. Ortsdurchfahrten im Zuge der Landesstraßen
3. Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreisstraßen
4. Gemeindestraßen
5. sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze

(2) Die Regelungen der Satzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Parchim (Wochenmarktsatzung), der Satzung über die Benutzung des Bauernmarktes der Stadt Parchim (Bauernmarktsatzung), der Martinmarktsatzung der Stadt Parchim und der Satzung über das Stadtfest der Stadt Parchim bleiben von der Regelung dieser Satzung unberührt.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung und Gemeingebrauch

(1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offen stehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die öffentliche Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Parchim.

(4) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(5) Die Benutzung ist erst nach Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigung, Erlaubnis und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3

Entbehrlichkeit der Sondernutzungserlaubnis

(1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis im Sinne des § 22 Abs. 7 des StrWG M-V erforderlich ist.

(2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge -Versammlungsgesetz-.

§ 4

Erlaubnisfreie Nutzung

(1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Gehwegen und in Fußgängerzonen durchgeführt werden:

1. bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
2. Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,50 m Höhe über Gehwegen;
4. Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.

(2) Erlaubnisfrei sind auch:

1. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie zu kirchlichen Feiertagen oder Veranstaltungen;
2. vorübergehende Tätigkeiten politischer Parteien, Gewerkschaften, anerkannten Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen oder Tätigkeiten, die der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist;
3. vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden;
4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern im Rahmen der gemäß Abfallentsorgungssatzung des Landkreises zulässigen Zeiten;
5. das Aufstellen und Anbringen von Briefkästen herkömmlicher Abmessung;
6. das Aufstellen von Polizeimeldern, Feuermeldern, Anlagen des örtlichen Alarmdienstes.

(3) Ist auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls zu besorgen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 5

Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

(1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Gemeinde zugestimmt hat:

1. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
2. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr, Fahrplantaafeln, Fahrkartenautomaten u. ä.

(2) Erweist sich eine nach Abs. 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Parchim schriftlich zu beantragen.

(2) Der Antrag sollte spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung eingehen.

(3) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Adresse des Antragstellers, bei juristischen Personen auch Name des gesetzlichen Vertreters,
2. den Ort,
3. Art und Umfang und
4. Dauer der Sondernutzung

(4) Es können des Weiteren folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

1. eine maßstabsgerechte Zeichnung
2. eine Beschreibung
3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straßen Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnisversagung

(1) Die Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beseitigung des Schadens gem. § 11 dieser Satzung auf seine Kosten unverzüglich erfolgen kann;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn der Gemeingebrauch der Straße durch die Sondernutzung schlechthin unmöglich oder dauerhaft ernsthaft beeinträchtigt wird. Die Sondernutzungserlaubnis ist ebenfalls nicht zu erteilen, wenn durch die Sondernutzung die Widmung der Straße beeinträchtigt oder verändert wird.

§ 8

Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist.

(2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und ggf. für seinen gesetzlichen Rechtsnachfolger. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte oder die Wahrnehmung der Sondernutzung durch Dritte, welche nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Erlaubnis durch die Stadt Parchim nicht gestattet.

(3) Die Erlaubnis oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

§ 9

Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:

1. durch Einziehung der bisherigen öffentlichen Straßen
2. durch Zeitablauf
3. durch Widerruf
4. wenn der Erlaubnisnehmer von der Sondernutzung sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Erlaubnis wird durch den Wechsel der Straßenbaulast von der Stadt Parchim auf einen anderen Träger nicht berührt.

(3) Bei Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen und auf Verlangen der Stadt Parchim innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen auf seine Kosten zu entfernen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Stadt Parchim keinerlei Ersatzansprüche bei Widerruf der Erlaubnis sowie bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 10

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel, Heizungs- und sonstige Schächte sind frei zu halten.

(2) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Parchim die Verunreinigungen ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

(3) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 11

Haftung und Sicherheiten

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Parchim für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Parchim freizustellen.

(2) Die Stadt Parchim kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten.

(3) Die Stadt Parchim kann von dem Erlaubnisnehmer, auch für die Erstattung von Mehrkosten, die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit oder die Zahlung von Vorschüssen verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen oder Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Parchim die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Parchim gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Parchim hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

§ 12

Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 13 Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Parchim erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Sondernutzung nach § 2 Abs. 1 der Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt,
2. eine der nach § 8 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung erteilte Auflage nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. entgegen § 9 Abs. 3 dieser Satzung die Anlage nicht entfernt oder Verunreinigungen nicht beseitigt,
4. entgegen § 10 dieser Satzung handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 StrWG M-V und § 5 der KV M-V mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Parchim vom 28.05.1996 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Parchim, den 27.09.2004

gez. Rolly
Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist hiermit öffentlich bekanntgemacht. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten und aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).